

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 7/2008 VOM 30. MAI 2008

Bewertung und Erfassung von Vorsorgeleistungen nach IAS 19 in der Zwischenberichterstattung

I. AUSGANGSLAGE

IAS 19p93A ff. gewährt die Möglichkeit, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste ausserhalb des Periodenergebnisses direkt über eine «Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen» («Statement of Recognised Income and Expense» bzw. «Statement of Comprehensive Income») zu erfassen. IAS 34p13 legt fest, dass ein Unternehmen dasselbe Format im Zwischenabschluss verwenden muss, wie im letzten publizierten IFRS-Jahresabschluss.

Bei der Überprüfung der Halbjahresabschlüsse hat die SWX Swiss Exchange im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Ausweis der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste festgestellt, dass die versicherungsmathematische Bewertungen der Vorsorgeverpflichtungen sowie die Bewertung der Vermögenswerte meist nur per Jahresende erfolgen. Für den Zwischenabschluss wurde somit, anders als von IFRS verlangt, auf eine Erfassung und einen Ausweis von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten im Eigenkapital verzichtet.

II. ANFORDERUNGEN DES STANDARDS

Nach IAS 34p28 ff. hat ein Unternehmen in seinen Zwischenabschlüssen grundsätzlich die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie in den Jahresabschlüssen anzuwenden. Zu diesem Zweck sind Bewertungen in Zwischenabschlüssen unterjährig auf einer vom Beginn bis zum Ende der Zwischenberichtsperiode kumulierten Grundlage vorzunehmen. IAS 34 Anhang C4 verweist diesbezüglich auf IAS 19 und die Notwendigkeit einer Beurteilung solcher Bar- und Marktwerte an **jedem Bilanzstichtag**. Ferner verweist dieser Anhang darauf, dass für die Zwecke der Zwischenberichterstattung eine verlässliche Bewertung oft durch die Extrapolation der letzten versicherungsmathematischen Bewertungen (Fortschreibungen der versicherungsmathematischen Schätzungen und des Pensionsaufwands) erhalten werden kann.

III. BEURTEILUNG

Bei Änderungen der Marktbedingungen oder der Vorsorgepläne sind daher auch im Zwischenabschluss wesentliche erfahrungsbedingte Anpassungen bzw. Auswirkungen von Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen zu erfassen. Die Resultate der Extrapolation für den Zwischenabschluss bzw. einer allfälligen versicherungsmathematischen Bewertung sind, falls wesentlich, über das Eigenkapital zu erfassen.

Die SWX wird in diesem Zusammenhang die Halbjahresabschlüsse 2008 betreffend Erfassung und Ausweis der Vorsorgeleistungen überwachen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften nötigenfalls durchsetzen.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar: http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2008_de.html